

Ämter und Dienste in der Gemeinde

Obwohl der Ort Durmersheim bereits im 10. Jahrhundert erwähnt wird, haben wir über lange Jahrhunderte hinweg keine zuverlässige Nachrichten über unser Dorf und dessen Verwaltungsstruktur. Über die Organisation des Gemeindewesen äußert sich erstmals die Renovation des Jahres 1510. Dieser zufolge gab es in Durmersheim den herrschaftlichen **Schultheiß** sowie ein **Gemeindegerecht** mit zehn Richtern. Hinzu kamen **Bürgermeister** und **Stabhalter**.

Der Schultheiß

Dorfvorsteher, Richter und Vertreter der Herrschaft war der Schultheiß. Er wurde nicht wie der Bürgermeister heute von den Bürgern gewählt, sondern von der Herrschaft ernannt (hieß deshalb auch "herrschaftlicher Schultheiß"), wobei die Bürgerschaft aber wohl ein Vorschlagsrecht hatte. Sein Amt war ihm auf unbefristete, oft sogar auf Lebenszeit übertragen. Manchmal kam es vor, dass über mehrere Generationen hinweg das Schultheißenamt innerhalb einer Familie vergeben wurde. So finden wir im 16. und 17. gleich mehrere Mitglieder der Familie Kuntz als Schultheißen von Durmersheim.

In seinen Befugnissen war der Schultheiß der verlängerte Arm der Herrschaft, war also ein Mittelsmann zwischen Herrschaft und Dorfbewohnern. Der Begriff stammt vom Wort "heischen" (= einfordern, verlangen). Schon vom Namen her ergibt sich also seine Funktion: Einforderung der Schulden, zu denen die Einwohner gegenüber der Obrigkeit verpflichtet waren. So gehörte zu seinen Aufgaben das vollständige und pünktliche Abliefern der verschiedenen Abgaben, vor allem des Zehnten, an die Herrschaft. Auch für die Aufteilung der Frondienste unter den einzelnen Bürgern war er verantwortlich. Weiterhin hatte er polizeiähnliche Kompetenzen, allerdings nur für geringfügige Delikte, für alle schwereren Straftaten war der Amtmann in Kuppenheim (bzw. ab 1689 in Rastatt) zuständig. Da die damals verbreitete Dreifelderwirtschaft den sog. Flurzwang mit sich brachte, wonach alle anfallenden Feldarbeiten wie Pflügen, Säen und Ernten auf den Feldern einer Zelge gleichzeitig angegangen werden mussten, bestimmte der Schultheiß auch den genauen Zeitpunkt hierfür.

Von einem Durmersheimer Schultheiß hören wir erstmals im Jahr 1362, leider ohne Angabe des Namens. Soweit die Namen der Schultheißen aus den zahlreichen Einzelurkunden, Gemeinderechnungen und den Kirchenbüchern noch ermittelt werden konnten, werden sie hier angeführt:

- 1421 Johannes Falche
- 1510 Lorenz Müller
- 1535 Hans Frick
- 1556 Wendel Cuntz
- 1579 Wendel Cuntz (derselbe wie 1556?)
- 1589 Bastian (Sebastian) Gerber

1593 Jakob Kuntz
1605 Jakob Kuntz
1634 Wendel Kuntz
1668 Christoph Braun
1669 Georg Lumpf
1677 - 1688 Wendel Holch
1691 Peter Schorpp (vorher lange Zeit Stabhalter)
1694 - 1709 Nikolaus Schlager
1714 - 1727 Lorenz Koffler
1743 - 1751 Johannes Tritsch
1753 - 1768 Wilhelm Trapp
1771 Johann Weber
1778 - 1784 Christoph Schlick
1785 - 1790 Adam Buchmüller
1790 - 1799 Ignaz Enderle
1800 - 1809 Johannes Koffler

Der Bürgermeister (bis 1830)

Neben dem Schultheiß gab es auch in alter Zeit den "Bürgermeister", aber mit ganz anderen Aufgaben und Kompetenzen als heute. Faktisch war er für die Rechnungsführung der Gemeinde verantwortlich, war also Gemeinderechner. Meist gab es zwei Bürgermeister, die sich dann gegenseitig kontrollieren konnten. Zum Teil hatte er auch die Aufgabe des Ratschreibers. Titel und Aufgabe des "Bürgermeisters" bis 1830 dürfen keineswegs mit dem des Bürgermeisters im modernen Sinn verwechselt werden, den es erst seit der badischen Gemeindeverfassung von 1831 gibt.

Der Vogt

Im Jahr 1809 trat an die Stelle des traditionellen Titels "Schultheiß" bei aber sonst weitgehend unverändert bleibenden Aufgaben und Kompetenzen die Amtsbezeichnung "Vogt". Dieses Amt gab es bis zum Jahr 1830.

Der Stabhalter

1810 - 1818 Ignaz Völlinger
1819 Ignaz Klein
1819 - 1824 Johann Adam Bader
1824 - 1830 Johannes Koffler

Als Zeichen für den im Normalfall bei Gerichtssitzungen ja nicht anwesenden Landesherrn hielt der Stabhalter den "Stab", ein urtümliches Herrschaftssymbol. Der Stabhalter war Vorsteher des Gerichtes und wird in dieser Funktion häufig neben dem Schultheiß genannt.

Das Gericht

Dem Schultheißen stand in alter Zeit das "Gericht" zur Seite. Solche Ortsgerichte gab es in der Markgrafschaft Baden-Baden an allen Orten. Sie erhielten sich, wenigstens

dem Namen nach, bis zur Einführung der Gemeindeordnung im Jahr 1831. Allerdings übten sie schon seit der Einführung des römischen Rechts und der Abschaffung des alten germanisch-deutschen Volksrechts zu Beginn des 16. Jahrhunderts keine eigentlich richterlichen Funktionen mehr aus, sondern waren eine Verwaltungsbehörde für Gemeindeangelegenheiten geworden - im Grunde der Vorläufer des heutigen Gemeinderates.

Die Justiz im eigentlichen Sinne lag in den Händen des Amtmanns, der im Namen und Auftrag des Markgrafen urteilte. Gravierende Fälle wurden vom Markgrafen selbst entschieden.

Wenn das Dorfgericht sich zur Sitzung traf, so wurde mit der Bürgerglocke dreimal geläutet. Nach dem dritten Glockenzeichen ging der Gerichtsbote aufs Rathaus und zündete dort ein dünnes Wachslicht an, "ungefähr 1 Spanne lang". Wer von den Richtern erst nach Erlöschen des Wachslichtes erschien, der musste zur "Pön" (Strafe) einen Plappert bezahlen. Dieses Strafgeld wurde Ende des Jahres unter den zehn Richtern verteilt. So hatte das Gericht selbst Fürsorge für das pünktliche Erscheinen seiner Mitglieder getroffen.

In der Renovation des Jahres 1510 werden als Mitglieder des Gerichts aufgezählt: Hans Han, Bernhard Lang, Dionysius Schmid, Michael Ried, Bernhard Conrater, Michel Keßler, Lorenz Bertsch, Anthenig (=Anton) Bertsch, Hanns Keßler und Mathis Contz.

Die Bürgerversammlung (Ruggericht)

Am Dreikönigstag (6. Januar) jeden Jahres fand nach altem Herkommen das "Ruggericht" (von "rügen" = bemängeln) statt, zu dem alle Bürger zu erscheinen hatten.

Der Schultheiß musste die Bürgerliste einreichen, um zu sehen, ob jemand fehlte. Bei dieser Kontrolle wurden alle Beschwerden kirchlicher und weltlicher Art vor versammelter Gemeinde vorgelesen. Unentschuldigtes Fehlen wurde mit 30 kr. bestraft. Als Straf gelder gingen im Jahr 1782 für unentschuldigtes Fehlen 3 fl. ein, es fehlten damals also 6 Bürger beim Ruggericht.

Anlässlich des Ruggerichtes wurde sämtliche Gemeindeämter neu besetzt, nämlich das der Gerichtsdiener, des Schadensschätzers, des Bürgermeisters, des Akzisors (Steuereintreiber), der Kirchenrüger, des Schulmeisters, der Feuerreiter, der Heiligenpfleger, der Dorfschützen und der Hebamme.

Der Bürgermeister (ab 1831)

Durch Beschluss des badischen Landtags von 1831 wurde eine neue Gemeindeverfassung erlassen. Diese sah als Verwaltungsorgane Bürgermeister, Gemeinderat und Bürgerausschuss vor. Alle drei Organe wurden auf 6 Jahre gewählt. Die Wertung der Stimmabgabe erfolgte nach dem Drei-Klassen-Wahlrecht, das eine unterschiedliche Gewichtung der Wahlstimmen von reichen, weniger wohlhabenden und

armen Bürgern vorsah. Erst 1918 wurde das Drei-Klassen-Wahlrecht beseitigt - seit diesem Zeitpunkt haben alle Bürger das gleiche Stimmrecht bei den Wahlen; seit 1918 sind auch die Frauen wahlberechtigt.

Titel für den Leiter der Gemeindeverwaltung wurde der alte Begriff des Bürgermeisters, aber mit ganz anderen Aufgaben und Kompetenzen. Der "neue" Bürgermeister setzte eher die Tradition des Schultheißen bzw. Vogts fort. Wie vorher das Amt des Schultheißen und des Vogts, so war auch der Posten des Bürgermeisters lange Zeit ehrenamtlich, danach teilzeitlich besetzt.

Bürgermeister in Durmersheim waren bis zum Zweiten Weltkrieg:

1831 - 1833	Johannes Koffler
um 1837	Ignaz Ganz
um 1840	Andreas Haitz
1847 - 1849	Ludwig Abath
1849 - 1852	Lukas Bader
1852 - 1865	Wilhelm Haitz
1866 - 1875	Konstantin Kistner
1876 - 1902	Josef Heck
1902 - 1911	Alois Heck
1912 - 1920	Wilhelm Peter
1920 - 1929	Valentin Schorpp
1930 - 1939	Karl Enderle

1939 - 1945	Alois Ihli
1945	Kommissarisch eingesetzt von der Franz. Besatzungskommandantur wurden zunächst zwei Bürger, die zuvor nicht der NSDAP angehörten, wurden aber schon nach wenigen Wochen von Altbürgermeister Valentin Schorpp abgelöst. Dieser trat kurze Zeit später aus gesundheitlichen Gründen zurück, die Kommandantur setzte dann Gemeinderat Ludwig Brunner ein, der 1946 von der Bevölkerung auch direkt gewählt wurde.

1945 - 1965	Ludwig Brunner
1966 - 1972	Heinrich Bauer
1972 - 1998	Jürgen Schumacher
1998 - 2006	Rüdiger Schäfer
2006 -	Andreas Augustin

Der Gemeinderat

Zur Nachfolge des alten "Gerichts" bestimmte die neue Kommunalverfassung den Gemeinderat. Er tagte unter Vorsitz des Bürgermeisters, beriet und stimmte über alle Gemeindeangelegenheiten ab. Der Gemeinderat bestand damals aus weitaus weniger Mitgliedern als heute (lange Zeit aus nur vier Gemeinderäten).

Der Bürgerausschuss

Als zusätzliches und neues Verwaltungsorgan wurde durch den badischen Landtag 1831 der Bürgerausschuss eingeführt. Er war gleichsam das Parlament der Gemeinde. Seine Amtszeit dauerte 6 Jahre, wobei alle 3 Jahre die Hälfte neu gewählt wurde. Er hatte allerdings nur das Recht, den Gemeindehaushalt einzusehen und hierzu Anträge zu stellen. Es war ihm nicht möglich, über diese Anträge selbst zu entscheiden.

Für die Gemeindebehörden brachte auch in Durmersheim das Jahr 1933 einen tiefen Einschnitt. Bei den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 errang die NSDAP in Baden 45,4% aller Stimmen und wurde dadurch stärkste politische Kraft. Daraufhin erfolgte die "Gleichschaltung" von Reich, Ländern und Gemeinden. Bereits am 4. April 1933 wurde die Gleichschaltung der Gemeinderäte angeordnet: Gemeinderat und Bürgerausschuss wurden nicht mehr demokratisch gewählt, sondern entsprechend dem Ergebnis der Reichstagswahlen besetzt. Die Dienstzeit der bisher amtierenden, rechtmäßig gewählten Gemeinderäte wurde für beendet erklärt. Auch der Bürgermeister wurde nicht mehr länger von den Bürgern gewählt, sondern von der NSDAP eingesetzt. Entsprechend dem von den Nazis propagierten "Führerprinzip" wurden durch die "Deutsche Gemeindeordnung" vom 30. Januar 1935 seine Kompetenzen wesentlich erweitert. Fortan "führte" der Bürgermeister die Gemeinde allein, der ohnehin angepasste Gemeinderat hatte keine beschließende, sondern nur eine beratende Funktion.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Gemeinderat als demokratische Kontrollinstanz wieder eingeführt, nicht mehr hingegen der Bürgerausschuss.

Weitere Gemeindeämter

Für die verschiedenen Aufgaben im Dorf gab es eine ganze Reihe weiterer Gemeindeämter. Dabei ist freilich zu beachten, dass diese nur nebenamtlich ausgeübt wurden. Eine wichtige Aufgabe hatte der **Büttel**, der Leute auf das Rathaus bestellen und Anweisungen des Schultheißen und Gerichts mündlich übermitteln musste. Allgemeine Verordnungen wurden sonntags nach dem Gottesdienst auf dem zentralen Platz vor der Kirche bekanntgemacht. Der Büttel hatte auch Nachrichten von und zu der Herrschaft oder anderen Gemeinden zu übermitteln. Weitere Gemeindedienste versahen der **Nachwächter**, die **Hirten**, die **Feld- und Waldschützen**, der **Totengräber** und natürlich die **Hebamme**.

Die Besoldung der Gemeindebeamten in alter Zeit

Von großem Interesse sind die "Gehälter", welche die Gemeindebeamten in der alten Zeit bezogen haben. Nach der Renovation des Jahres 1510 hatte der **Schultheiß** keinen anderen "Beinutzen", als dass eines seiner Schweine weidzinsfrei war. Bis gegen 1800 bestand die ganze Entschädigung des Schultheißen in 6 fl. jährlich! An

Tagegeldern hatte er im Jahr 1782 23 fl. 4 kr. zu beanspruchen. Im Jahr 1792 hatte er drei Viertel und 31 Ruten Wiese als Gehalt.

Der **Ratschreiber** hatte eine Jahresentschädigung von 3 fl. Der **Ortsbüttel** bekam 18 fl. und ein Paar Schuhe zu 1 fl. 12 kr.

Die Feldeinungen (Feldfrevel) betrug im Jahr 1782: 80 fl. 36 kr.; die Waldeinungen 25 fl. 40 kr.

Die beiden **Nachtwächter**, von denen die Gemeindeakten sehr oft erzählen, bekamen als Entschädigung zusammen 3 fl.

Die 3 **Hirten** (Kuh-, Pferd- und Schafhirt) erhielten je 1 fl. und auf Kirchweih 12 kr. Trinkgeld. Der Schweinehirt bekam außerdem 20 Bund Stroh, dass er sich eine Hütte bauen konnte, um die Borstentiere zu hüten; ferner 5 Bund "vor die Bettlad".

Wenn der Schweinehirt zum ersten Male zum Eckericht gefahren kam, wurde ihm ein Maß Wein als "Ehrentrunk" gereicht!

Der **Gemeinderechner** bezog bis gegen 1800 eine jährliche Entschädigung von 18 fl. Dazu kamen die Tagegebühren von 38 fl. und 4 kr.

Die **Gerichtsleute** hatten ein bis zwei Gulden jährlich.

Im Jahr 1798 betrug die Gesamteinnahmen der Gemeinde 1952 fl. 47 kr.; die Gesamtausgaben 2050 fl. 56 kr. Dass es trotz dieser geringen Zahlen viel Arbeit gab, zeigt ein Einblick in die noch vorhandenen Gemeinderechnungen.

Im 19. Jahrhundert stiegen die Gehälter der Gemeindebeamten an und betrug im Jahr 1852: 172 fl. für den Bürgermeister, je 100 fl. für Gemeinderechner und Waldhüter, 82 fl. für den Ratschreiber und 52 fl. für den Polizeidiener.

Das Gemeindevermögen

Nach der Gemeinderechnung des Jahres 1782 hatte die politische Gemeinde Dürmersheim damals folgendes Vermögen:

1. Eine "zweistöckige hölzerne Behausung mitten im Dorf", das Rathaus. Das älteste Rathaus stand an der Stelle, wo heute das Pfarrhaus ist. Als dieses im Jahr 1748 neu gebaut wurde, vertauschte man den Platz von Pfarr- und Rathaus und baute zugleich mit dem Pfarr- auch das Rathaus neu an jenem Platz, wo heute die Raiffeisenbank sich befindet. Es war eine "zweistöckige hölzerne Behausung" und stand unverändert bis zum Jahre 1900. Im Jahr 1901 wurde es umgebaut, wobei leider das schöne Fachwerk durch einen wenig ansehnlichen Steinbau ersetzt wurde. Bei diesen Arbeiten fand man einen Balken mit der Inschrift: "Richter Richt Recht, Gott Ist Herr, Und Du Bist Knecht. Johannes Tritsch, Schultheiß, Friedrich Becker, Stabhalter, Peter Vögele, Bürgermeister 1748". Im August 1972 wurde das alte Rathaus abgebrochen.

2. Ein einstöckiges Schulhaus mit angebautem Hirtenhaus und Stallung (heute auf dem Anwesen Ritterstrasse 10).

3. Ein Schafhaus mit Scheuer und Stallung besitzt der Dorfschäfer (in partem salarii gratis) als Entschädigung für seine Arbeit.

4. Eine Zehntscheuer mitten im Dorf verpachtet an den Schultheiß Christoph Schlick um 3 fl. Ferner sind der Gemeinde 367 Morgen 2 Viertel bebaubares Ackerland eigen; 339 Morgen sind als Bürgergenuß an die Bürger ausgeteilt und bringen 25 fl. 49 kr. ein; 85 Morgen 2½ Viertel sind Wiesen; die Pachtzinsen betragen 77 fl. 40 kr.

5. An Feuergerätschaften 140 Feuereimer.

Im Jahre 1852 betrug das Gemeindevermögen 80.870 fl., wozu an Immobilien noch das Rathaus (1.800 fl.) und die Schule (8.800 fl.) kamen.

Ausdruck der selbständigen Gemeinde ist seit alters her die Verwendung eines eigenen Siegels. In einer Urkunde über einen Grundstückstausch zwischen der Gemeinde Durmersheim und dem damaligen Rohrburger Schlossherrn Wolf Haller von Hallenstein vom 24.5.1555 findet sich erstmals ein Abdruck dieses Siegels²¹⁹. Es zeigt einen Schild mit dem badischen Wappen, daneben einen schlichten Krummstab. Das gleiche Siegel wurde auch 1593 noch benutzt. Aus dem gesamten 17. und 18. Jahrhundert gibt es leider Siegelabdrücke oder Wappendarstellungen. Erst aus dem frühen 19. Jahrhundert haben wir wieder eine Darstellung. Das seinerzeit verwendete Prägiesiegel zeigt aber lediglich einen Stab, der am oberen Ende eine kleine Krümmung aufweist.

Während der Schild mit dem badischen Wappen unmissverständlich auf die Markgrafen als Ortsherren hindeutet, ist die Bedeutung des Krummstabes unklar. Entweder handelt es sich um einen Pilgerstab als Zeichen für die Bickesheimer Wallfahrt, oder der Krummstab weist auf die Klöster Weißenburg und Herrenalb hin, die ja beide in Durmersheim reich begütert waren. Im Herbst 1900 erarbeitete das Badische Generallandesarchiv einen neuen Wappenentwurf für Durmersheim, den der Gemeinderat im Januar 1901 angenommen hat und der seitdem verwendet wird. Dieses Wappen zeigt in gespaltendem Schild auf der (heraldisch gesehen) linken Seite den jetzt deutlich ausgearbeiteten Krummstab, auf der rechten die badischen Landesfarben Gelb-Rot-Gelb.

Bürger und Hintersassen

Während heute alle Einwohner, die deutsche Staatsbürger sind und länger als 3 Monate im Ort wohnen, automatisch Bürgerinnen und Bürger von Durmersheim sind, unterschieden sich die Ortseinwohner früher in Bürger und Hintersassen (oder Beisassen). Bürger waren die vollberechtigten Gemeindeglieder, welche die Gemeindebeamten wählen und auch selbst ein Gemeindeamt begleiten konnten. Sie hatten

auch Anteil am Gemeindevermögen, konnten die Allmende (v.a. Weide) nutzen und erhielten den "Bürgergenuß", nämlich eine bestimmte Menge Holz aus dem gemeindeeigenen Wald. Dafür mussten sie an den Gemeindelasten mittragen, vor allem an den Gemeindefrondiensten.

Die Hintersassen mussten das nicht, hatten dafür aber auch kein Wahlrecht und keinen Anteil am Bürgergenuss. Außerdem hatten sie für das ihnen gewährte Wohnrecht jährlich 1 fl. zu bezahlen.

Bürger werden konnte man auf zweierlei Art und Weise: entweder durch Geburt oder durch Einkauf. Wer um das Bürgerrecht nachsuchte, musste das Bürgergeld an die Gemeinde und eine herrschaftliche Taxe an die markgräfliche Kammer in Kuppenheim bzw. in Rastatt zahlen.

Nach der Gemeinderechnung von 1782 mussten folgende Beträge entrichtet werden, um Bürger zu werden: ein Hintersasse, der bereits in Durmersheim wohnte, musste 3 fl. 40 kr. bezahlen; eine ausländische "Mannsperson" 50 fl.; eine ausländische "Weibsperson" 20 fl., ein aus dem Oberamt Rastatt gebürtiger verheirateter Mann 40 fl.; ein lediges "Mannsbild" 20 fl.; ein lediges "Weibsbild" 10 fl.; ein einheimischer Bürgersohn als Einstand 2 fl.

Hart erscheint uns heute der Beschluss des Jahres 1850, wonach alle Bürger und Witwen, welche die Bürgergabe (Holz) beziehen, mitfronen müssen bei den Fronarbeiten im Wald und auf dem Allmendanteil, auch wenn sie bereits 65 Jahre alt sind. Nur der Ortsgeistliche war frei und die Bürger, die noch keinen Bürgernutzen beziehen.

Die jungen Bürger, die noch nicht bürgergenußberechtigt waren, durften Stumpen, Leseholz und Laubstreu im Walde holen, mussten aber die halbe Fronarbeit verrichten.

Bei der Fronarbeit im Wald und Allmende durfte keine Person unter 15 Jahren angenommen werden. Nach Verlauf eines Jahres mussten die Bürger, die ihre Fronarbeit nicht voll verrichtet hatten, pro Tag 30 kr. an die Gemeinde bezahlen. Die Bürger, welche ein Gemeindeamt übernommen hatten, mussten ebenso mitfronen wie jeder andere Bürger, mit Ausnahme des Ortsdieners (Büttel).

Im Jahr 1864 wurde bestimmt: ganz frei von der Entrichtung des Einkaufsgeldes sind Bürger, Witwen und Bürgerstöchter, ferner ledige ortsfremde Personen, welche einen nicht durch Aufnahme angenommenen, sondern durch Geburt zugelassenen Bürger heirateten.

Die Hälfte des Bürgergeldes haben zu zahlen: ortsfremde Inländer, welche sich mit einer Bürgerstochter oder Witwe verheirateten; ferner fremde Frauenspersonen, welche einen innerhalb der letzten 3 Jahre aufgenommenen Bürger heirateten. Das ganze Einkaufsgeld muss bezahlen: jeder ortsfremde Inländer, welcher sich mit einer ortsfremden Inländerin verheiratet oder bereits verheiratet ist; ferner jeder Ausländer, der

Untertan eines deutschen Bundesstaates ist und eine Bürgerswitwe oder eine Bürgerstochter der Gemeinde, in welcher er nun um das Bürgerrecht bittet, heiratet. Jeder neuangehende Bürger hat für den Antritt seines Bürgerrechtes 2 fl. an die Gemeindekasse zu entrichten.

Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts nennen die Akten außer dem Bürgergeld weitere Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechtes, z. B. das zurückgelegte 25. Lebensjahr, guter Leumund und der Besitz eines gewissen Vermögens um eine Familie ernähren zu können. Es kam also auf den Nachweis einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz an, um überhaupt Bürger von Durmersheim werden zu können.

M. Burkart